



RFO/ZSO AARE REGION

Aarau Erlinsbach AG Oberentfelden
Biberstein Erlinsbach SO Suhr
Buchs Küttigen Unterentfelden

Reglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan der im Gemeindeverband ZSO Aare Region zusammen- geschlossenen Gemeinden

Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die Zivilschutzorganisation Aare Region

Stand 2016

Gestützt auf § 5, Absatz 6, Buchstaben d und e, der Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz" Aare Region, erlässt der Vorstand das "Reglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan der im Gemeindeverband ZSO Aare Region zusammengeschlossenen Gemeinden" und das "Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die Zivilschutzorganisation Aare Region", rückwirkend per 1. Januar 2013.

Reglement für das gemeinsame REGIONALE FÜHRUNGSORGAN (RFO)

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. Es legt die Stellung und die Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt dessen Aufgaben und Kompetenzen. Das RFO tritt an die Stelle der einzelnen Gemeindeführungsstäbe, welche als solche aufgehoben werden.

§ 2

Verantwortung für den
Bevölkerungsschutz

¹ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei den Verbandsgemeinden, im Speziellen beim Gemeindeverband ZSO Aare Region.

Regionale Bevölkerungs-
und Zivilschutzkommission (RBZK)

² Die Gemeinden bilden zur Umsetzung des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes eine Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission (RBZK). Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Gemeinden in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes.
- Erstellen des Jahresbudgets für die jährlichen Grundkosten.
- Überwachung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten.
- Wahl der Mitglieder des Regionalen Führungs-

organs.

- Abrechnungswesen für die Entschädigung von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften und anderer Kosten im Zusammenhang mit dem Aufgebot und Einsatz des RFO.

Verantwortung bei Katastrophen und Notlagen

³ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt grundsätzlich bei den betroffenen Gemeinden. Bei einem Aufgebot des RFO delegieren diese deshalb je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den jeweiligen Gemeinderäten.

⁴ Bei Einsätzen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage steht dem Chef RFO in Absprache mit der jeweiligen Gemeindebehörde für sofortige, nicht aufschiebbare Hilfeleistungen eine dem Ereignis angepasste Kompetenzsumme zur Verfügung.¹

§ 3

Regionales Führungsorgan; Grundsatz

¹ Bei Katastrophen und Notlagen koordiniert das RFO den Einsatz und die zur Verfügung stehenden Mittel der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) sowie der durch Leistungsvereinbarungen verpflichteten Betriebe, Institutionen und Vereine. Es unterstützt die Einsatzleitung und berät die Gemeinderäte bzw. deren Vertreter oder Vertreterinnen. Das RFO kann den Einsatz der ZSO anfordern.

Wahl

² Die Mitglieder des RFO werden von der Regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, entsprechend derjenigen der Gemeinderäte, gewählt.

¹ eingefügt durch Entscheid der RBZK vom 14.06.2016, in Kraft seit 23.08.2016

§ 4

Zusammensetzung

¹ Das RFO setzt sich zusammen aus

- dem Chef bzw. der Chefin des RFO;
- dem Stabschef bzw. der Stabschefin;
- dem Adjutanten bzw. der AdjutantIn (gleichzeitig Sekretär RBZK)
- Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz aus den Verbandsgemeinden sowie allfällig weiterer Fachbereiche.

Stellvertretung

² Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des RFO ist durch dieses namentlich zu regeln.

Unterstützung durch ZSO und Gemeindepersonal

³ Für Übungen und bei Einsätzen steht dem RFO Führungsunterstützung des Zivilschutzes zur Verfügung. Bei Bedarf kann das RFO unter gleichzeitiger Anzeige an den betreffenden Gemeinderat auch auf das Verwaltungspersonal der Verbandsgemeinden zurückgreifen.

§ 5

Aufgaben

Das RFO hat namentlich die folgenden Aufgaben:

1. Allgemein:

- Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation;
- Planung vorbehaltener Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse;
- Anträge an die Gemeinderäte für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln;
- Ausstattung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauptführungsstandortes sowie der lokalen Führungsstandorte;

- Aus- und Weiterbildung der RFO-Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen;
- Durchführung von Übungen, auch mit den Partnerorganisationen;
- Jahresplanung, Budgetierung, Abrechnung und Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der RBZK, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, des Vorstandes ZSO Aare Region und der Finanzverwaltung der Stadt Aarau.

2. Bei einem Einsatz:

- Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie die Koordination nachbarlicher Hilfeleistung;
- Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitung;
- Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Verbandsgemeinden (z.B. betreffend Alarmierung und/oder Evakuierung, Anforderung von Zivilschutzdetachementen) sowie wichtiger Infrastrukturen, vorbehältlich der Zuständigkeit des Chefs RFO gemäss § 2 Abs. 4;²
- Stellen von Anträgen an die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden bzw. deren Vertreter oder deren Vertreterinnen für alle weiteren Massnahmen;
- Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, privaten Leistungserbringern und Medien;
- Gewährleisten der Verbindung zur Einsatzleitung, zum Kantonalen Führungsstab (KFS), zu anderen kantonalen Stellen und zu den Nachbarregionen;
- Sicherstellen des Schutzes und der Betreuung von Evakuierten;
- Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter.

² ergänzt durch Entscheid der RBZK vom 14.06.2016, in Kraft seit 23.08.2016

3. Nach einem Einsatz:

- Erstellen eines Schlussberichts samt Abrechnung zuhanden der RBZK, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, des Vorstandes ZSO Aare Region und der Finanzverwaltung der Stadt Aarau.
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

§ 6

Pflichtenhefte

Für jede Funktion innerhalb des RFO ist ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen und gegebenenfalls nachzuführen.

§ 7

Aufgebot; im Ernstfall

¹ Das RFO kann – je unter gleichzeitiger Anzeige an die Gemeindeammänner der Verbandsgemeinden und an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes des Gemeindeverbandes ZSO Aare Region - aufgeboden werden durch

- den Chef bzw. die Chefin des RFO oder durch seinen oder ihren Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin;
- den Gemeinderat einer der Verbandsgemeinden;
- die Einsatzleitung;
- die Kantonspolizei;
- den KFS bzw. die Katastrophenorganisation.

telefonische Alarmierung

² Die telefonische Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau. Sie, die Stadtpolizei Aarau und die Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden müssen jederzeit über ein aktuelles Telefonverzeichnis der Mitglieder des RFO und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen verfügen.

zu Sitzungen, Übungen und Rapporten

³ Das Aufgebot zu Sitzungen, Übungen und Rapporten erfolgt in der Regel schriftlich und nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Anlass. Es wird durch den Adjutanten bzw. die Adjutantin erlassen.

§ 8

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen liegt in der Regel bei der Feuerwehr oder bei der Polizei, bei Notlagen und im Falle von Nothilfe beim RFO.

§ 9

Kosten

¹ Die Verteilung der vom RFO verursachten Ausgaben - wie z.B. für den Ankauf von Verbrauchsmaterial, für die Ausrüstung des Hauptführungsstandortes und der lokalen Führungsstandorte, für die Entschädigung der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie für die Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung auf die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend § 17 der ab 1. Januar 2013 geltenden Satzungen der ZSO Aare Region.

Rechnungsführung

² Die Rechnungsführung und die Rechnungsstellung erfolgen im Rahmen der Rechnung der ZSO Aare Region analog § 18 der in Abs. 1 hiervoor erwähnten Satzungen durch die Finanzverwaltung der Stadt Aarau.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

5000 Aarau, 16. Oktober 2013

GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ AARE REGION

Im Namen des Vorstandes:
Der Präsident:



Gemeinderat Max Wehrli

Der Aktuar:



Ueli Schär

Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die Zivilschutzorganisation Aare Region

§ 1 Organisationsstruktur

Die Zivilschutzorganisation Aare Region ist wie folgt strukturiert:

- a) Vorstand
- b) ZS Kdt
- c) Kompanien
 - Kp Kdt Führungsunterstützung / ZS Kdt Stv I
 - Kp Kdt Schutz und Betreuung / ZS Kdt Stv II
 - Kp Kdt Unterstützung / ZS Kdt Stv III
 - Kp Kdt Logistik / ZS Kdt Stv IV
- d) Zivilschutzstelle

§ 2 Vorstand

1. Konstituierung

- a) Präsident/Präsidentin ist von Amtes wegen ein Gemeinderat bzw. eine Gemeinderätin einer Verbandsgemeinde. Das Präsidium wechselt im 4-Jahres-
turnus
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Die Protokollführung obliegt einer/einem vom Vorstand zu wählenden Aktua-
rin/Aktuar
- d) Die Zivilschutzstelle ist für die Administration verantwortlich

2. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Wahlvorschläge und Vorbereitung der Wahl des/der ZS Kdt und deren Stell-
vertreter/Stellvertreterinnen zuhanden der Gemeinderäte.
- b) Wahl des vom/von der ZS Kdt vorgeschlagenen Führungsstabes.
- c) Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeinde-
räte.
- d) Genehmigung des vom/von der ZS Kdt vorgeschlagenen Aus- und Weiter-
bildungsprogramms.
- e) Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichti-
gen.
- f) Weitere, zur Behandlung dem/der ZS Kdt oder dem Führungsstab vorgeleg-
te Geschäfte.

3. Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten/Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde zuzustellen. Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen

§ 3 Zivilschutzkommandant/-kommandantin (ZS Kdt)

1. Die Wahl des/der ZS Kdt erfolgt, gemäss § 5, Abs. 6 der Satzungen des Gemeindeverbandes, durch den Vorstand.
2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in den Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz geregelt. (Quellennachweis: Homepage AMB, Zivilschutzausbildung, Aufgaben- und Funktionsbeschreibung).

Haftpflicht

Gemäss einer separaten, für die ZSO Aare Region abgeschlossene, Betriebshaftpflichtversicherung.

Unfallversicherung

Gemäss einer separaten, für die ZSO Aare Region abgeschlossene, Unfallversicherung.

§ 4 Kompanien

1. Die Wahl der Mitglieder der Führung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des/der ZS Kdt.
2. Die Führung unterstützt den/die ZS Kdt nach seinen/ihren Weisungen in Organisation, Aufbau, Aus- und Weiterbildung.
3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in den Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz geregelt. (Quellennachweis: Homepage AMB, Zivilschutzausbildung, Aufgaben- und Funktionsbeschreibung).

§ 5 Zivilschutzstelle

1. Die Wahl des Zivilschutzstellenleiters/der Zivilschutzstellenleiterin (ZSSt-Leiter/Leiterin) erfolgt durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
2. Der Zivilschutzstellenleiter/die Zivilschutzstellenleiterin erhält seine/ihre Weisungen durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und vom/von der ZS Kdt. Er/sie arbeitet eng mit den Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden zusammen, um eine zweckmässige Organisation und Koordina-

tion für das Meldewesen sowie das lückenlose Erfassen der Schutzdienstpflichtigen sicherzustellen.

3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Pflichtenheft der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz geregelt. (Quellennachweis: Homepage AMB, Zivilschutzausbildung, Aufgaben- und Funktionsbeschreibung).

§ 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisations- und Zuständigkeitsreglement ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

5000 Aarau, 16. Oktober 2013

GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ AARE REGION

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:



Gemeinderat Max Wehrli

Der Aktuar:



Ueli Schär